

# RS OGH 1995/11/9 2Ob81/95, 2Ob2076/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1995

## Norm

ABGB §1326 B1

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen wegen verminderter Heiratsaussichten ist jedenfalls die Entwicklung bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz - damit eine vor diesem Zeitpunkt, aber nach dem Unfall erfolgte Ehescheidung - zu berücksichtigen. Auf den Grund der Scheidung kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/95

Entscheidungstext OGH 09.11.1995 2 Ob 81/95

- 2 Ob 2076/96z

Entscheidungstext OGH 25.04.1996 2 Ob 2076/96z

nur: Bei der Beurteilung von Ersatzansprüchen wegen verminderter Heiratsaussichten ist jedenfalls die Entwicklung bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz zu berücksichtigen. (T1) Beisatz: Hier: Eheschließung während des Verfahrens erster Instanz. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074963

## Dokumentnummer

JJR\_19951109\_OGH0002\_0020OB00081\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)